

Kontrolle durch die Arbeitsinspektion

Wer ist die Arbeitsinspektion?

Die Arbeitsinspektion **kontrolliert** die Einhaltung der Vorschriften zum ArbeitnehmerInnenschutz vor Ort in den Betrieben und auf Baustellen. In Genehmigungsverfahren z.B. von gewerblichen Betriebsanlagen ist sie als **Partei** beteiligt und achtet auf die Aspekte des ArbeitnehmerInnenschutzes. Außerdem führt sie in diesen Zusammenhängen **Beratungen** durch.

Die Arbeitsinspektion ist Teil des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend.

Sie besteht aus **15 regionalen Arbeitsinspektoraten** und einem **Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten** (für Wien und Teile Niederösterreichs). Dem **Zentral-Arbeitsinspektorat** kommt die oberste Leitung und Aufsicht über die Arbeitsinspektorate zu. Für Verkehrsbetriebe ist österreichweit das **Verkehrs-Arbeitsinspektorat** zuständig.

Die Organisation, Aufgaben, Rechte und Pflichten der Arbeitsinspektion sind im **Arbeitsinspektionsgesetz 1993** (ArbIG) geregelt.

Warum wird in den Betrieben kontrolliert?

Durch **Beratung und Kontrollen vor Ort in den Betrieben** oder auf den **Baustellen** trägt die Arbeitsinspektion dazu bei, dass die Vorschriften des ArbeitnehmerInnenschutzes eingehalten werden. Ziel ist es, dass ArbeitnehmerInnen so wirksam wie möglich geschützt werden, damit sie so gesund, wie sie morgens in die Arbeit gehen, auch abends wieder nachhause kommen und am Ende des Berufslebens unbelastet in den Ruhestand gehen können. Dass auch ArbeitgeberInnen daran interessiert sind, dass arbeitenden Menschen ein Berufsleben ohne gesundheitliche Beeinträchtigungen oder Spätfolgen ermöglicht wird, liegt auf der Hand: Den Erfolg eines Unternehmens machen nicht zuletzt leistungsfähige MitarbeiterInnen aus. Damit verbunden ist die Prävention von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und sonstigen arbeitsbedingten Erkrankungen.

Werden Kontrollen angekündigt?

Nein, grundsätzlich nicht. ArbeitsinspektorInnen dürfen Kontrollen aber auch ankündigen (zum Beispiel wenn eine bestimmte Person vor Ort anwesend sein soll). Unangemeldet müssen sie dann erfolgen, wenn Verdacht auf Gefahr für Leben oder Gesundheit der ArbeitnehmerInnen oder auf schwerwiegende Übertretungen vorliegt. Auf Verlangen müssen ArbeitsinspektorInnen ihren Dienstausweis vorzeigen.

Tipp: Sorgen Sie als Arbeitgeber oder Arbeitgeberin dafür, dass bei Ihrer Abwesenheit eine informierte Ansprechperson aus Ihrem Betrieb bei einer Kontrolle durch die Arbeitsinspektion Auskünfte geben kann.

Wer kontrolliert?

Im **Außendienst** kontrollieren österreichweit etwa **300 ArbeitsinspektorInnen** vor Ort in den Betrieben oder auf den Baustellen.

Tipp: Die **Kontaktdaten** des für Sie **zuständigen Arbeitsinspektorats** finden Sie, wenn Sie unter folgendem Link <http://www.arbeitsinspektion.gv.at> unter „Standorte und Zuständigkeiten“ die Postleitzahl der Betriebsadresse eingeben.

In jedem Arbeitsinspektorat gibt es **ArbeitsinspektorInnen für besondere Aufgaben** (Arbeitsinspektorinnen für Mutterschutz, ArbeitsinspektorInnen für Kinderarbeit und Jugendschutz, ArbeitsinspektionsärztInnen und HygienetechnikerInnen), die für Fachfragen der genannten Aufgabenbereiche als Ansprechpersonen zur Verfügung stehen.

Wer wird kontrolliert?

Grundsätzlich können alle Unternehmen kontrolliert werden, die in die Zuständigkeit der Arbeitsinspektion fallen.

Welche Betriebe konkret kontrolliert werden, ergibt sich zum Beispiel aufgrund von

- österreichweiten oder regionalen Schwerpunkten der Arbeitsinspektion zu bestimmten Themen oder Branchen,
- Unfallmeldungen oder
- gefährlichen oder belastenden Branchen.

Nicht in die Zuständigkeit der Arbeitsinspektion fallen land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Kulturanstalten der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, private Haushalte, öffentliche Unterrichts- und Erziehungsanstalten von Ländern und Gemeinden und Dienststellen der Länder und Gemeinden. Hier sind in der Regel andere Arbeitsaufsichtsbehörden eingerichtet.

Was wird kontrolliert?

Die Arbeitsinspektion überprüft, ob in den Betrieben die Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der arbeitenden Menschen eingehalten werden.

Vorschriften zum ArbeitnehmerInnenschutz regeln beispielsweise

- den Einsatz gefährlicher Maschinen und Werkzeuge,
- den Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen wie z.B. giftigen oder entzündlichen Chemikalien
- Belastungen durch Arbeitsvorgänge und andere Einwirkungen wie zum Beispiel Lärm,
- Einrichtungen zur Gefahrenverhütung,
- die Unterweisung und notwendige Untersuchungen,
- die Gestaltung von Arbeitsplätzen, Arbeitsräumen und sanitären Anlagen,
- die Arbeitsbedingungen von Jugendlichen und Schwangeren sowie
- die Arbeitszeit und Arbeitsruhe.

Wer ist für die Einhaltung der ArbeitnehmerInnenschutzbestimmungen verantwortlich?

Dafür sind **ArbeitgeberInnen** verantwortlich. Handelt es sich dabei um eine **juristische Person**, so sind grundsätzlich die zur Vertretung nach außen berufenen Organe (zum Beispiel handelsrechtliche GeschäftsführerInnen) verantwortlich. Welche Bestimmungen einzuhalten sind, ergibt sich einerseits aus den **Rechtsvorschriften** (zum Beispiel ArbeitnehmerInnenschutzgesetz samt Durchführungsverordnungen, Arbeitszeitgesetz, Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz, Mutterschutzgesetz) sowie manchmal ergänzend auch aus **Genehmigungsbescheiden**. Nur unter sehr strengen Voraussetzungen kann die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung für die Einhaltung von Vorschriften auch anderen Personen übertragen werden (verantwortliche Beauftragte).

Wer muss bei der Kontrolle dabei sein?

Auf Verlangen der ArbeitsinspektorInnen muss anwesend sein

- **der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin** oder wenn dieser oder diese abwesend ist
- eine **beauftragte und informierte Ansprechperson**, die Auskünfte erteilen kann und Einsicht in die Unterlagen gewähren kann.

Weiters müssen ArbeitgeberInnen folgende Personen verständigen, wenn ArbeitsinspektorInnen kommen:

- **Betriebsrat** sowie im gebotenen Umfang
- **Sicherheitsvertrauenspersonen**,
- **Sicherheitsfachkräfte** und
- **ArbeitsmedizinerInnen**

Auch die **Arbeiterkammer** darf bei Kontrollen anwesend sein. In diesem Fall kann auch die zuständige gesetzliche **Interessenvertretung der ArbeitgeberInnen** teilnehmen.

Welche Befugnisse haben ArbeitsinspektorInnen während einer Kontrolle?

ArbeitsinspektorInnen dürfen

- Betriebe, Arbeitsstellen und Baustellen jederzeit angekündigt oder unangemeldet **betreten und überprüfen**,
- Personen in den Betrieben alleine **befragen** und auch **schriftliche Auskünfte** verlangen,
- in Unterlagen **Einsicht** nehmen, die die Arbeitssicherheit oder die Beschäftigung von Menschen betreffen sowie davon **Ablichtungen, Abschriften oder Auszüge** anfertigen bzw. die **Übermittlung** solcher von den ArbeitgeberInnen verlangen,
- **Fotos** machen und **Messungen** durchführen,
- von Arbeitsstoffen **Proben** entnehmen und **Untersuchungen** veranlassen,
- **Auskünfte** über Arbeitsstoffe und Maschinen von ErzeugerInnen und VertreiberInnen einholen und
- die Vorschreibung von **Maßnahmen** zum Schutz der arbeitenden Menschen bei der zuständigen Behörde beantragen.

ArbeitgeberInnen haben dafür zu sorgen, dass die **Betriebsräume, die Arbeitsstellen und Baustellen sowie die Betriebseinrichtungen und Betriebsmittel** den ArbeitsinspektorInnen jederzeit zugänglich sind.

Tipp: Nehmen Sie sich für die Kontrolle unbedingt die nötige Zeit – das erspart in der Folge unnötigen Zeitaufwand!

Muss ArbeitsinspektorInnen Auskunft gegeben werden?

Ja. ArbeitgeberInnen, ArbeitnehmerInnen und beauftragte Personen sind grundsätzlich dazu verpflichtet, ArbeitsinspektorInnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Aussage darf nur aus wenigen und ganz bestimmten Gründen verweigert werden (beispielsweise über Fragen, durch deren Beantwortung man sich der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung aussetzen würde).

In welche Unterlagen dürfen ArbeitsinspektorInnen Einsicht nehmen?

- Unterlagen über Arbeitsräume, Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe (zum Beispiel Betriebsanlageneignung, Sicherheitsdatenblätter, Prüfnachweise)
- Unterlagen zur Arbeitsplatzevaluierung (Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente)
- Kollektivverträge, Dienstverträge (-zettel), Werkverträge, Lehrverträge
- Lohn-, Gehalts-, Urlaubslisten
- Aufzeichnungen, die aufgrund von Gesetzen zu führen sind, wie zum Beispiel

- Arbeitszeitaufzeichnungen nach dem Arbeitszeitgesetz
- Aufzeichnungen über die Beschäftigung während der Ruhezeiten nach dem Arbeitsruhegesetz und über die gewährte Ersatzruhe
- Verzeichnis der Jugendlichen nach dem Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetz

Tipp: Diese Unterlagen müssen im Betrieb vor Ort zur Verfügung stehen! Stellen Sie sicher, dass auch die MitarbeiterInnen wissen, wo die Unterlagen zu finden sind. Wird eine Betriebskontrolle angekündigt, nehmen Sie sich am besten bereits im Vorhinein die Zeit zur Vorbereitung der Unterlagen.

Was wird nicht kontrolliert?

Die Arbeitsinspektion ist nicht für die Kontrolle von arbeitsvertragsrechtlichen Bestimmungen zuständig, wie zum Beispiel für die Entlohnung oder Kündigung von ArbeitnehmerInnen.

Was passiert, wenn Mängel festgestellt werden?

Stellt die Arbeitsinspektion die Übertretung einer ArbeitnehmerInnenschutzvorschrift fest, so sind ArbeitgeberInnen grundsätzlich durch die ArbeitsinspektorInnen zu **beraten**. Weiters werden die ArbeitgeberInnen schriftlich **aufgefordert** die festgestellten Mängel innerhalb vereinbarter Fristen zu beheben. Eine Kopie dieses Schreibens erhalten auch der Betriebsrat und - soweit davon betroffen - Sicherheitsvertrauenspersonen. Werden die Mängel innerhalb der vereinbarten Fristen nicht behoben oder handelt es sich um schwerwiegende Übertretungen, hat das Arbeitsinspektorat Anzeige an die zuständige Verwaltungsstrafbehörde zu erstatten.

Tipp: Bitte beachten Sie, dass

- alle Mängel innerhalb der angegebenen Fristen behoben werden müssen und
- die Behebung aller Mängel gesammelt bis zu der im Aufforderungsschreiben angegebenen Rückmeldefrist dem Arbeitsinspektorat gemeldet werden muss.

Darf die Kontrolle verweigert werden?

Nein. ArbeitsinspektorInnen dürfen **Betriebe und Baustellen jederzeit betreten** und besichtigen.

Besteht der Verdacht, dass eine Gefahr für Leben oder Gesundheit von ArbeitnehmerInnen vorliegt, können sie den **Zutritt erzwingen** und dazu erforderlichenfalls auch durch die Polizei unterstützt werden.

WICHTIG

Weiterführende Informationen zum ArbeitnehmerInnenschutz erhalten Sie unter www.arbeitsinspektion.gv.at oder bei Ihrem zuständigen Arbeitsinspektorat. Weiters können Sie für Auskünfte und Informationen zum ArbeitnehmerInnenschutz auch die Interessenvertretungen wie Arbeiterkammern oder Wirtschaftskammern sowie die Unfallversicherungsträger wie zum Beispiel die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA) kontaktieren.

Impressum

Medieninhaber, Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich: Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend, Zentral-Arbeitsinspektorat, 1040 Wien, Favoritenstraße 7 • **Autoren:** AG 4 - Aus und Weiterbildung sowie Information im ArbeitnehmerInnenschutz

Erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Jänner 2020